

Anmeldung #2820 12.04. - 19.04.2015

Golfreise mit Tim Spurgeon & James Arnold

Bitte informieren Sie mich über eine Reiserücktrittskostenversicherung.

Paket gemäß Leistungsbeschreibung: € 1.795,- pro Person / Doppelzimmer

Zuschläge: Einzelzimmer (für 7 Tage): € 270,-



Mindestteilnehmerzahl: 7 Personen **Anmeldeschluss: 29. Dezember 2014**
Maximalteilnehmerzahl: 16 Personen (kann nach Absprache mit den Pros aufgestockt werden)

1. Teilnehmer

Name	Vorname
Straße	Nr.
Ort	PLZ
Telefon	Fax
E-Mail	
Unterschrift	

2. Teilnehmer

Name	Vorname
Straße	Nr.
Ort	PLZ
Telefon	Fax
E-Mail	
Unterschrift	

Bitte senden Sie das ausgefüllte Anmeldeformular sowie die unterzeichneten AGBs an: info@samgolftime.com oder per Fax: +49 (0) 40 / 879 78 69 16

Diese Reiseanmeldung wird durch meine Unterschrift verbindlich.
Die Reisebedingungen des Veranstalters SAM Golftime habe ich erhalten, zur Kenntnis genommen und erkläre mich damit einverstanden.
Nach Erhalt der Bestätigung ist eine Anzahlung in Höhe von 20% zu leisten.

Veranstalter: SAM Golftime GmbH & CO. KG, Stadtdeich 27, 20097 Hamburg
Tel.: +49 (0) 40 / 879 78 69 0, Fax: +49 (0) 40 / 879 78 69 16
Email: info@samgolftime.com, www.samgolftime.com

Bürozeiten: Montags - Freitags 09:00 - 18:00 Uhr

SAM Golftime präsentiert:

Griechenland Golfreise mit Tim Spurgeon & James Arnold



12. April 2015 - 19. April 2015
ab 1.795,- €

www.samgolftime.com



Griechenland Golfreise mit
Tim Spurgeon & James Arnold
12.04.2015 - 19.04.2015

THE WESTIN
RESORT
COSTA NAVARINO



Leistungen

- Flug ab/ an München nach Kalamata mit Aegean Air*
- Gruppentransfer ab/an Flughafen zum Hotel
- 7 Übernachtungen im Deluxe Garden View Doppelzimmer
- inklusive Frühstück, Welcome Drink & Welcome Gift
- täglich freier Zutritt zum SPA- & Fitnessbereich
- 5 x Greenfee auf Dunes (inkl. Trolleys) & Bay (inkl. Buggy)
- inklusive Rangebälle an den Golftagen & Wasser
- Shuttle zum Bay Course inklusive
- Training & Spiel mit Tim Spurgeon & James Arnold

Preise

pro Person im Doppelzimmer:
Einzelzimmerzuschlag:

€ 1.795,-
€ 270,-

* inklusive Golfgepäckbeförderung



Anmeldeschluss: 29. Dezember 2014

Das Hotel

Die Costa Navarino befindet sich im Südwesten des Peloponnes in einer sehr schönen, natürlichen und noch unverbauten Landschaft. Die Architektur ist an die lokale Bauweise und jahrhundertealte Handwerkskunst angelehnt und schafft in perfekter Harmonie mit der natürlichen Umgebung ein traditionelles Bild. Erstklassige Restaurants und diverse Pool-, Lounge- und Chill-out-Bars, die alle unterschiedliche Aussichten auf die Landschaft bieten, offerieren eine Auswahl an internationalen und lokalen Speisen.

SIE WOHNEN:

Deluxe Doppelzimmer Garden View
Bad/ WC, Föhn, Bademantel, Telefon, WLAN (gegen Gebühr), Safe, Flachbildschirm-TV, Minibar (gegen Gebühr), Klimaanlage sowie Balkon oder Terrasse mit Blick zum Garten

LAGE Flughafen (Kalamata) 60 km



Die Golfplätze

THE DUNES COURSE

Der erste 18-Loch Signature Golfplatz Griechenlands wurde von dem ehemaligen Ryder Cup Captain und US Masters Champion Bernhard Langer, in Zusammenarbeit mit European Golf Design entworfen und im Mai 2010 eröffnet.

:::

THE BAY COURSE

Die Landschaft unterscheidet sich deutlich von The Dunes Course. Gestaltet wurde der Platz vom führenden amerikanischen Architekten, Robert Trent Jones Jr.. Mit einer Spiellänge von 5.760 Metern vom hinteren Abschlag betont der Par-71 Platz eher das strategische Spiel sowie das Stellungsspiel.



AUSSTATTUNG Boutiquen, Freilicht Kino, Amphitheater, Gartenanlage mit Swimmingpools

GASTRONOMIE 5 Restaurants, 3 Bars

SPORT & FREIZEIT Tennisplätze, Billard, Volleyball, Basketball, Squash, Fitness-Center, SPA-Bereich (Sauna, Hallenbad, Whirlpool, Massagen) u.v.m.

Reisebedingungen | Bitte unterschreiben und mit Ihrer Reiseanmeldung zurücksenden.

1. ALLGEMEINES

Die nachfolgenden Reisebedingungen bilden die Grundlage des Reisevertrages, der zwischen dem Reisenden als Anmelder und SAM Golftime GmbH & Co. KG mit Sitz in 20097 Hamburg, Staddeich 27 – nachfolgend SAM Golftime genannt – als Reiseveranstalter geschlossen wird. SAM Golftime ist Reiseveranstalter i.S. des 651a BGB. Sollte SAM Golftime in Ausnahmefällen nur als Vermittler oder als Leistungsträger handeln ist der Anmelder darauf gesondert hinzuweisen. Ein Reisevertrag liegt auch dann vor, wenn die Reise ganz oder teilweise durch einen Golflehrer für eine Golfgruppe zusammengestellt wird. In einem solchen Fall ist der Golflehrer Vermittler.

2. ABSCHLUSS DES REISEVERTRAGES

2.1 Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde SAM Golftime den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Grundlage dieses Angebots sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen von SAM Golftime für die jeweilige Reise, soweit Ihnen diese vorliegen.

2.2 Reisevermittler (z.B. Golflehrer) und Leistungsträger (z.B. Hotels, Beförderungsunternehmen) sind von SAM Golftime nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen von SAM Golftime hinausgehen oder im Widerspruch zur Reiseausschreibung stehen.

2.3 Orts- und Hotelprospekte sowie Internetausschreibungen, die nicht vom Reiseveranstalter herausgegeben werden, sind für den Reiseveranstalter und dessen Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Kunden zum Gegenstand der Reiseausschreibung oder zum Inhalt der Leistungspflicht des Reiseveranstalters gemacht wurden.

2.4 Die Buchung kann ausschließlich per Brief, per Telefax oder per Email erfolgen.

2.5 Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

2.6 Der Vertrag kommt mit dem Zugang der schriftlichen Reisebestätigung / Rechnung von SAM Golftime zustande. SAM Golftime ist hierzu nicht verpflichtet, wenn die Buchung durch den Kunden weniger als 7 Werktage vor Reisebeginn erfolgt.

2.7 Weicht der Inhalt der Reisebestätigung / Rechnung von SAM Goltfime inhaltlich von der Ausschreibung ab, so liegt ein neues Angebot von SAM Golftime vor, an das SAM Golftime für die Dauer von 10 Kalendertagen gebunden ist. Der Reisevertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots innerhalb der Bindungsfrist zustande, wenn Sie SAM Golftime die Annahme ausdrücklich oder schlüssig (z.B. durch Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung, Zahlung oder Anzahlung des Reisepreises, Antritt der Reise) erklären.

2.8. Vormerkungen oder Reservierungen sind grundsätzlich nur aufgrund gesonderter Vereinbarungen zwischen SAM Golftime und dem Reisenden zulässig.

3. BEZAHLUNG

3.1 Bei Vertragsabschluss wird für Buchungen, die 30 Tage oder länger vor dem vorgesehenen Abreisedatum erfolgen, eine Anzahlung bis zur Höhe von 25% des Reisepreises fällig.

3.2 Der restliche Reisepreis wird 30 Tage vor dem vertraglich vorgesehenen Reisebeginn fällig, wenn feststeht, dass die Reise wie gebucht durchgeführt wird und nicht mehr aus den in Ziffer 10 genannten Gründen abgesagt werden kann und dem Reisenden ein Sicherungsschein im Sinne von § 651k Abs. 3 BGB übergeben wurde.

3.3 Zur Absicherung der Kundengelder hat Sam Golftime eine Insolvenzversicherung bei der tourVers (Touristik-Versicherungs-Service) GmbH abgeschlossen. Der Sicherungsschein wird dem Kunden mit der Reisebestätigung/Rechnung zugesandt.

3.4 Bei kurzfristigen Buchungen, die weniger als 30 Tage vor dem vorgesehenen Reisebeginn erfolgen, wird der Reisepreis in voller Höhe sofort bei Buchung fällig mit Aushändigung des Sicherungsscheines gem. §651k Abs. 3 BGB.

3.5 Die Kosten für eine Reiseversicherung werden in voller Höhe zusammen mit der Anzahlung fällig.

3.6 Die Gebühren im Falle einer Stornierung sowie für Bearbeitung und Umbuchung werden sofort fällig.

3.7 Die Bezahlung kann auf folgende Weise erfolgen: a) durch Überweisung auf das auf der Reisebestätigung angegebene Konto von SAM Golftime. b) durch Zahlung mit Kreditkarte (MasterCard oder VISA): Der Reisende hat hierzu SAM Golftime die schriftliche Authorisation zu übersenden. Anzahlung und Restzahlung werden zu den in den Ziffern 2.1. und 2.2 angegebenen Fälligkeitsdaten Ihrer Kreditkarte belastet. Bei Zahlung per Kreditkarte erhebt das ausführende Kreditinstitut eine Bearbeitungsgebühr 1,5 % des Reisepreises, die gemeinsam mit der Anzahlung abgebucht wird.

3.8 SAM Golftime ist berechtigt den Vertrag aufzulösen, wenn der vereinbarte Anzahlung oder der Reisepreis bis zum Reiseantritt nicht

vollständig bezahlt ist. SAM Golftime erhebt in diesen Fällen die in Ziffer 17.2 aufgeführten Stornierungskosten.

4. LEISTUNGEN UND LEISTUNGSÄNDERUNGEN

4.1 Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen (z.B. Katalog, Flyer, Internet) und den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Die in den Leistungsbeschreibungen enthaltenen Angaben sind für SAM Golftime grundsätzlich bindend, so wie sie Grundlage des Reisevertrages geworden sind. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung.

4.2 Änderungen wesentlicher Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von Sam Golftime nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen und unter Beachtung auch der Interessen der Reisetsteilnehmer zumutbar sind.

4.3 SAM Golftime ist verpflichtet, den Kunden über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren.

4.4 Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, kostenlos vom Reisevertrag zurückzutreten oder von einer kostenlosen Umbuchung innerhalb einer Erklärungsfrist von 7 Werktagen gebrauch zu machen, sofern die Änderungen erheblich und unzumutbar sind.

5. PREISÄNDERUNGEN

5.1 SAM Golftime behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffenden Reisen geltenden Wechselkurse entsprechend zu ändern. Eine Preisanpassung ist außerdem zulässig, wenn die vom Kunden gewünschte und im Prospekt ausgeschriebene und angebotene Pauschalreise nur durch den Einkauf zusätzlicher Kontingente nach Veröffentlichung des Katalogs möglich wird.

5.2 Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann SAM Golftime den Reisepreis nach Maßgabe der Erhöhungsbetrag verlangen. b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann SAM Golftime vom Kunden verlangen.

5.3 Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber SAM Golftime erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

5.4 Verändern sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Wechselkurse dergestalt, dass sich Kosten für die Reise erhöhen, so ist SAM Golftime berechtigt, die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Reise vom Reisenden zu fordern.

5.5 Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reisetermin mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für SAM Golftime nicht vorhersehbar waren. Im Fall einer nachträglichen Änderung des Reisepreises oder einer Änderung einer wesentlichen Reiseleistung wird SAM Golftime den Kunden unverzüglich mit genauen Angaben zur Berechnung informieren.

5.6 Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam.

5.7 Falls Preiserhöhungen 5% übersteigen oder im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn SAM Golftime in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung von SAM Golftime über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reiseleistung Sam Golftime gegenüber geltend zu machen. Dies sollte zum Nachweis schriftlich erfolgen.

5.8 Eine Preiserhöhung ist auch zulässig, wenn die für die Reise erforderliche ausgeschriebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird, die angemeldeten Personen aber auf die Durchführung der Reise bestehen. In diesem Fall ist SAM Golftime berechtigt die sich daraus ergebenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen anzupassen, siehe dazu Ziffer 10.2.

6. ZUSATZLEISTUNGEN

SAM Golftime kann dem Reisenden Zusatzleistungen (z.B. Golfterricht) vermitteln. Diese Leistungen werden nicht von SAM Golftime, sondern von dem jeweiligen Leistungsträger erbracht und sind nicht Bestandteil des Reisevertrages.

Vermittlung von Flügen

Bei der Vermittlung eines Fluges haftet SAM Golftime nur für die ordnungsgemäße Vermittlung der Leistung und nicht für die Leistungserbringung selbst. Für den Leistungsumfang sind grundsätzlich die Bedingungen des Leistungsunternehmens gültig.Erhöen sich nach Abschluss des Reisevertrages bestehende Beförderungskosten, wie z.B. Kosten für Golfgepäckbeförderung, Sitzplatzreservierung oder Treibstoffkosten ist SAM Golftime berechtigt diese Kosten dem Kunden entsprechend

nach zu belasten. Im Allgemeinen gelten die Beförderungbedingungen der jeweiligen Fluggesellschaft und SAM Golftime übernimmt keinerlei Haftung für Flugzeiten, nicht befördertes Gepäck oder Flugstreichungen. Jegliche Beschwerden und Forderungen sind direkt an die Fluggesellschaft zu richten.

Vermittlung von Hotelzimmern

bei der Vermittlung eines Hotelzimmers haftet SAM Golftime nur für die ordnungsgemäße Vermittlung der Leistung und nicht für die Leistungserbringung selbst. Angaben über vermittelte Leistungen fremder Leistungsträger beruhen ausschließlich auf deren Angaben gegenüber SAM Golftime – sie stellen keine Zusicherung von SAM Golftime gegenüber dem Reiseteilnehmer dar. Für den Leistungsumfang gelten grundsätzlich die Bedingungen des Leistungsunternehmens, für das vermittelt wurde. Auf Anfrage stellt SAM Golftime die jeweiligen AGB des Leistungsträgers zur Verfügung.

Vermittlung eines Mietwagens

Die Reservierung des Mietwagens kann über SAM Golftime erfolgen, das Vertragsverhältnis über den Mietwagen wird zwischen dem Leistungsträger und dem Reisenden begründet. SAM Golftime tritt nur als Vermittler auf, haftet nur für ordnungsgemäße Vermittlung der Leistung und nicht für die Leistungserbringung selbst. Angaben über vermittelte Leistungen fremder Leistungsträger beruhen ausschließlich auf deren Angaben gegenüber SAM Golftime – sie stellen keine Zusicherung von SAM Golftime gegenüber dem Reiseteilnehmer dar. Für den Leistungsumfang gelten grundsätzlich die Bedingungen des Leistungsunternehmens, für das vermittelt wurde. Auf Anfrage stellt SAM Golftime die jeweiligen AGB des Leistungsträgers zur Verfügung.

Greenfees- und Startzeitenreservierung

Der Reiseveranstalter bietet seinen Kunden als inkludierte Serviceleistung die Reservierung seiner Wunsch-Startzeiten vor Reiseantritt an. Die gewünschten Startzeiten können vom Reiseveranstalter nicht garantiert werden. Sollten die Startzeiten nicht wie gewünscht verfügbar sein, ist der Reiseveranstalter berechtigt, ohne Rücksprache mit dem Kunden andere Startzeiten verbindlich für den Kunden zu reservieren. Es gelten die Handicap-Bestimmungen der einzelnen Golfplätze. Es kann vom Golfplatz vor Ort ein gültiger Nachweis über das aktuelle Handicap verlangt werden. Das Nichtbringen des entsprechenden Nachweises durch den Kunden / Spieler kann zum Platzverweis führen. Der Kunde ist für die Einhaltung der entsprechenden Handicap-Bestimmungen selbst verantwortlich. Nicht in Anspruch genommene Greenfees (auch bei wetterbedingtem Ausfall) sind von einer Rückerstattung ausgeschlossen.

7. RÜCKTRITT DURCH DEN KUNDEN, ERSATZPERSON

7.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber SAM Golftime unter der vorstehend/nachfolgend angegebenen Anschrift schriftlich zu erklären und kann auch für die weiteren von ihm angemeldeten Reisetsteilnehmer erklärt werden. Der Rücktritt gilt dann nur für die Leistungen des Reisevertrages unter Einschluss des Zusatzpaketes im Zusammenhang mit zusätzlich oder gesondert vermittelten Fremdleistungen, die unabhängig von der Reiseveranstaltung sind. Der Nichtantritt der Reise wird grundsätzlich wie ein Rücktritt gewertet. Maßgeblich für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei SAM Golftime.

7.2 Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert SAM Golftime den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann SAM Golftime, soweit der Rücktritt nicht von SAM Golftime zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkerhen und Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen.

SAM Golftime hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d. h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs Ihrer Rücktrittserklärung wie folgt berechnet:

pro Person des jeweiligen Reisepreises

- bis zum 30. Tag vor Reiseantritt 25%
- vom 29. bis 22. Tag vor Reiseantritt 30%
- vom 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt 40%
- vom 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt 60%
- vom 6. bis 2.Tag vor Reiseantritt 80%
- ab dem 1. Tag vor Reiseantritt 90%

Tritt der Reisende die Reise nicht an und hat auch keinen Rücktritt erklärt, ist der vereinbarte Reisepreis zu zahlen.

7.3 Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, SAM Golftime nachzuweisen, dass diesem überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihm geforderte Pauschale.

7.4 SAM Golftime behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit SAM Golftime nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist SAM Golftime verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu betimmen und zu belegen.

7.5 Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651 b BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt.

8. UMBUCHUNGEN

8.1 Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft, des Golfplatzes, der Beförderungsart, (Umbuchung) besteht nicht. Ist eine Umbuchung möglich und wird auf Wunsch des Kunden dennoch vorgenommen, kann SAM Golftime bis zu den bei den Rücktrittskosten genannten Zeitpunkt der ersten Stornierungsstufe ein Umbuchungsentgelt von € 60,- pro Kunden erheben.

8.2 Umbuchungswünsche des Kunden, die später erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag gemäß Zif. 7 dieser Reisebedingungen und gleichzeitiger Neuankmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

9. NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE LEISTUNG

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. Der Reiseveranstalter wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

10. RÜCKTRITT UND KÜNDIGUNG DURCH SAM GOLFTIME

10.1 Rücktritt aus verhaltensbedingten Gründen: SAM Golftime kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung von SAM Golftime nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt SAM Golftime, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

10.2 Rücktritt wegen Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl: SAM Golftime kann wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nur dann vom Reisevertrag zurücktreten, wenn er a) in der jeweiligen Reiseausschreibung die Mindestteilnehmerzahl beziffert sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Kunden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, angeben hat und b) in der Reisebestätigung die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist deutlich angibt oder dort auf die entsprechenden Angaben in der Reiseausschreibung verweist. Ein Rücktritt ist spätestens 21 Tage vor dem vereinbarten Reiseantritt dem Kunden gegenüber zu erklären. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat SAM Golftime unverzüglich von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf die Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

10.3 Rücktritt aufgrund Unzumutbarkeit: SAM Golftime kann die Reise bis 30 Tage vor Reisantritt kündigen, wenn die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für SAM Golftime deshalb nicht zumutbar ist, weil das Buchungsaufkommen für diese Reise so gering ist, dass die SAM Golftime im Falle der Durchführung entstehenden Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze, bezogen auf diese Reise, bedeuten würde.

10.4 Im Fall des Rücktritts durch SAM Golftime nach Ziffer 10.3 ist der Kunde berechtigt, die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise zu verlangen, wenn SAM Golftime in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat dieses Recht unverzüglich nach der Rücktrittserklärung SAM Golftime gegenüber geltend zu machen. Sofern der Kunde von seinem Recht auf Teilnahme an einer gleichwertigen Reise keinen Gebrauch macht, erhält er den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

11. AUFBEHUNG DES VERTRAGES WEGEN AUSSERGEWÖHNLICHER UMSTÄNDE

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer Höherer Gewalt (z.B. innere Unruhen, Krieg, Naturkatastrophen oder Epidemien) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl SAM Golftime als auch der Kunde den Vertrag kündigen. SAM Golftime zahlt den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück, kann jedoch für die erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Im Fall der Kündigung durch OLIMAR steht dem Kunden außerdem die in Ziffer 10.4 beschriebenen weiteren Rechte zu. Erfolgt die Kündigung nach Antritt der Reise, ist SAM Golftime verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, den Kunden insbesondere, falls das vertraglich vereinbart ist, zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung tragen die Parteien zur Hälfte, die übrigen Mehrkosten hat der Kunde zu tragen.

12. BESONDERE PFLICHTEN UND RECHTE DES KUNDEN

12.1 Mängelanzeige: Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Kunde Abhilfe verlangen. Der Kunde ist aber verpflichtet, SAM Golftime einen aufgetretenen Reismangel unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, tritt eine Minderung des Reisepreises nicht ein. Dies gilt nur dann, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos ist oder aus anderen Gründen unzumutbar ist. Der Kunde ist verpflichtet, die Mängelanzeige unverzüglich der Reiseleitung oder der SAM Golftime vertretenden Agentur am Urlaubsort zur Kenntnis zu geben. Ist eine Reiseleitung oder eine SAM Golftime vertretenden Agentur am Urlaubsort nicht vorhanden, sind etwaige Reismängel SAM Golftime an dessen Sitz zur Kenntnis zu geben. Golflehrer treten bei Gruppenreisen nicht als Reiseleitung auf.

12.2 Fristsetzung vor Kündigung: Will der Kunde den Reisevertrag wegen eines Reismangels der in § 615 c BGB bezeichneten Art nach § 615 e BGB oder aus wichtigem, SAM Golftime erkennbarem Grund wegen Unzumutbarkeit kündigen, hat er SAM Golftime zuvor eine an-

gemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von SAM Golftime verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes, SAM Golftime erkennbares Interesse des Kunden gerechtfertigt wird. Wird der Vertrag danach aufgehoben, behält der Kunde den Anspruch auf Rückführung.

12.3 Gepäckverlust, Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung: Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen empfiehlt SAM Golftime dringend unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen und bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten.

12.4 Reiseunterlagen: Der Kunde hat SAM Golftime zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Hotelgutscheine) nicht innerhalb der von SAM Golftime mitgeteilten Frist erhält.

13. BESCHRÄNKUNG DER HAFTUNG

13.1 Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, a) soweit ein Schaden des Kunden weder ausdrücklich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder b) soweit der Reiseveranstalter für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealar Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von der Beschränkung unberührt.

13.2 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des Reiseveranstalters sind. Der Reiseveranstalter haftet jedoch a) für Leistungen, welche die Beförderung des Kunden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten, b) wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich geworden ist.

14. AUSSCHLUSS VON ANSPRÜCHEN

14.1 Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB hat der Kunde / Reisende spätestens innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen.

14.2 Die Frist beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einem Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

14.3 Die Geltendmachung kann fristwährend gegenüber dem Reiseveranstalter unter der nachfolgend / vorstehend angegebenen Anschrift erfolgen.

14.4 Nach Ablauf der Frist kann der Kunde / Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

14.5 Die Frist aus 14.1 gilt auch für die Anmeldung von Gepäckschäden oder Zustellungsverzögerungen beim Gepäck im Zusammenhang mit Flügen gemäß Ziffer 10.3., wenn Gewährleistungsrechte aus den §§ 651c Abs. 3, 651d, 651e Abs. 3 und 4 BGB geltend gemacht werden Ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckbeschädigung ist binnen 7 Tagen, ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckverspätung binnen 21 Tagen nach Aushändigung geltend zu machen.

15. VERJÄHRUNG

15.1 Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von SAM Golftime oder eines gesetzlichen Vertreters von SAM Golftime beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von SAM Golftime oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von SAM Golftime beruhen.

15.2 Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in einem Jahr.

15.3 Die Verjährung nach Ziffer 15.1 und 15.2 beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt.

15.4 Schweben zwischen dem Kunden und SAM Golftime Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder SAM Golftime die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

15.5 Die Abtretung von Ansprüchen gegen SAM Golftime ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht unter Familienangehörigen.

16. INFORMATIONSPLICHTEN ÜBER DIE IDENTITÄT DES AUSFÜHRENDEN LUFTFAHRT-UNTERNEHMENS

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu

erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Kunden informieren. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Kunden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird. Die „Black List“ ist auf folgender Internetseite abrufbar: http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_en.htm

17. PASS-, VISA- UND GESUNDHEITSVORSCHRIFTEN

17.1 Der Reiseveranstalter wird Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Gemeinschaft, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Kunden und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

17.2 Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reise Dokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn der Reiseveranstalter nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

17.3 Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

18. UNWIRKSAMKEIT EINZELNER BESTIMMUNGEN

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

19. VERSICHERUNGEN

Ausgenommen der gesetzlichen Insolvenz-Versicherung, sind in den von SAM Golftime angebotenen Reisen keine weiteren Reiseversicherungen, insbesondere eine Reiserücktrittskosten-Versicherung, im Preis enthalten. SAM Golftime empfiehlt den Abschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung sowie weitergehende Versicherungen; bitte beachten Sie die entsprechenden Angebote. Versicherungsverträge werden erst mit Zahlung der Prämie und Ausstellung der Police wirksam. Die Überweisung der angebotenen Prämie führt nicht zu einem automatischen Abschluss der Versicherung, dieser muss fermündlich, per Brief, per Fax oder per Email erfolgen.

20. RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND

20.1 Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis.

20.2 Soweit bei Klagen des Kunden gegen den Reiseveranstalter im Ausland für die Haftung des Reiseveranstalters dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Kunden ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

20.3 Der Kunde kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen.

20.4 Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden, bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des Reiseveranstalters vereinbart.

20.5 Die vorstehenden Bestimmungen über die Rechtswahl und den Gerichtsstand gelten nicht, 1. wenn und soweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Kunden ergibt oder 2. wenn und soweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Kunde angehört, für den Kunden günstiger sind als die Regelungen in diesen Reisebedingungen oder die anwendbaren deutschen Vorschriften.

Ich habe die Reisebedingungen erhalten und erkläre mich mit meiner Unterschrift damit einverstanden.

Datum

Unterschrift